

den 3ten October d. J. so gewiß vor hiesigem Oberschultheißen-Amt entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und die etwaigen Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls sie damit abgewiesen, und der Masseüberschuß den resp. Behörden sofort ausbezahlt werden soll. Cassel den 14ten September 1805.

Kurfürstl. Oberschultheißen-Amt. Beer mann.

### Vorladungen der Glaubiger.

1) Da die Fortsetzung des bereits unterm 8ten November 1803. über das Vermögen des Apotheker Delfeskamp dahier erkannten Concursets von R. Landes-Regierung dem unterzogenen Amte überlassen worden, und man nicht weiß, ob nebst den bereits unterm 8ten November 1803. sich gemeldeten Creditoren noch welche unbekannte Delfeskampische Glaubiger vorhanden, auch ob die sich gemeldeten ihre Klage bey offenerbarer geringfügigkeit der Masse fortzusetzen gesonnen, so werden alle und jede, welche an den hier nach Homberg abgezogenen Apotheker Delfeskampischen Eheleuten, aus was irgend für Rechtsgründen, Forderung zu haben glauben, vorgeladen, in Termin den 26ten Nov. früh 9 Uhr dahier einzuführen, und die sich bereits gemeldeten ihre Klage fortzusetzen, und allenfalls wegen Vertheilung des nach Abzug der privilegierten Schulden ganz wenigen Restes gütlich zu vergleichen, widrigenfalls dieselbe ferner nicht mehr gehört, von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und solche den sich meldenden ausgetheilt werden solle. Fritlar den 22ten September 1805.

R. S. Amt. Wüstner. In fidem Gehring.

2) In Gefolg eines gnädig erhaltenen Auftrags Kurfürstl. Regierung, das Schuldenwesen des zu Elben verstorbenen Amtschultheiß Leonhard und die Befriedigung dessen Glaubiger betreffend, werden alle und jede, welche an dessen Hinterlassenschaft Forderungen oder Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund sie auch seyn möchten, zu haben vermeynen, andurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in der dazu bestimmten Tagefahrt Montag den 11ten November entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten und mit den habenden Belegen versehenen Anwalt so gewiß vor der Commission im Amthause allhier sich einzufinden und zu liquidiren, auch sich auf die ihnen zu Abwendung eines kostspieligen und langdauernden Concursetprozesses abzweckende von Commissionen wegen vorzulegende Vorschläge zu erklären, als ansonst die nicht instruct Erscheinenden ebensowohl, als die Ausbleibenden mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und auf die Erklärung der gehörig Erscheinenden allenthalben weiter erkannt und verfügt werden soll was Rechtsens. Elberberg am 26ten September 1805.

Et. Wöffel.

3) Sämtliche sowohl bekannte als unbekannte Glaubiger des Schulmeister Winters zu Landesfeld sollen ihre Forderungen bey Vermeydung der Enthörung im Termin den 2ten December entweder persönlich oder durch specialiter bevollmächtigte Anwälde bey hiesigem Kurfürstl. Amt zu Protocoll anzeigen und begründen, zugleich auch sich auf die vom Cridario geschehenen Vergleichs-Vorschläge erklären, widrigenfalls aber gewärtigen, daß sie für solche, die den Antrag des Debitoris genehmigt angesehen werden sollen. Spangenberg am 30ten September 1805.

Kurfürstl. Amt allhier. In fidem Lometsch, Amts-Professor.

4) Die Erben des vorhinigen Conductors Henrich Neuge zu Grebenstein, welcher ohnlängst zu Burguffeln verstorben ist, haben erklärt, daß sie dessen Erbschaft nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten könnten, und in dieser Hinsicht um die öffentliche Vorladung dessen Glaubigere gebeten. Alle und jede also, die an des ersagten Neuge Verlassenschaft eine gegründete Forderung zu haben vermeynen, werden hierdurch aufgefordert, solche in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte Donnerstag den 7ten November nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr auf der Amtsstube zu Grebenstein zu Protocoll anzuzeigen und rechtlich zu begründen, entstehenden Falles aber haben sie es sich selbst bezumessen, wenn sie bey

die